

der

Volks- Bau- und Sparverein Frankfurt am Main eG

Großer Hirschgraben 20 – 26
60311 Frankfurt am Main

1. Spareinrichtung – Sparordnung

1.1. Die Genossenschaft betreibt eine Spareinrichtung, um Spargelder oder Einlagen der Mitglieder und ihrer Angehörigen (§ 15 AO) entgegenzunehmen. Sie unterliegt der Aufsicht nach dem Gesetz über das Kreditwesen.

1.2. Die Sparordnung regelt die allgemeinen Sparbedingungen zwischen der Genossenschaft und den Sparern. Sie wird im Kassenraum in zugänglicher Weise ausgehängt oder ausgelegt. Außerdem kann jeder Sparer die Aushändigung eines Exemplars verlangen. Die Sparordnung steht auch unter der Internetadresse <https://vbs-frankfurt.de> zum Download bereit.

2. Bankgeheimnis

Die Genossenschaft ist zur Verschwiegenheit über alle auf den Sparer bezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Sparer darf die Genossenschaft nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Sparer eingewilligt hat.

3. Spareinlagen – Begriff

3.1. Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparbuchs, als solche gekennzeichnet sind.

3.2. Spareinlagen dienen der Geldanlage. Geldbeträge, die zur Verwendung im Zahlungsverkehr bestimmt sind oder von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen.

4. Sparurkunde

4.1. Ausstellung

Der Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparbuch, das

- a) Name und Anschrift des Sparers,
- b) die Nummer des Sparkontos sowie
- c) Angaben über die vereinbarte Kündigungsfrist enthält.

Anstelle des Sparbuchs können andere Urkunden ausgestellt werden.

4.2. Ein- und Auszahlungen

In das Sparbuch werden alle Ein- und Rückzahlungen mit Angabe des Datums durch die Genossenschaft eingetragen. Ohne Buchvorlage geleistete Einzahlungen sowie Gutschriften und Rückzahlungen werden bei der nächsten Vorlage des Sparbuchs eingetragen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Sparbuchs hat der Sparer unverzüglich nach der jeweils letzten Eintragung in das Sparbuch gegenüber der Genossenschaft zu erheben. Die Genossenschaft ist berechtigt, die Vorlage des Sparbuchs zu verlangen.

4.3. Fehlerhafte Gutschriften der Genossenschaft darf die Genossenschaft durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Sparer zusteht. Der Sparer kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat (Stornobuchung).

4.4. Legitimationswirkung des Sparbuchs

Die Genossenschaft ist berechtigt, die Verfügungsberechtigung des Vorlegers zu prüfen und an jeden Vorleger des Sparbuchs Zahlung in Höhe des Kündigungsfreibetrages bzw. in Höhe des gekündigten Betrages zu leisten, es sei denn, dass die Genossenschaft die Nichtberechtigung des Vorlegers kennt oder grob fahrlässig nicht erkennt.

4.5. Mitwirkungspflichten des Kunden

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Sparer der Genossenschaft Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Genossenschaft erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich, d. h. gemäß § 121 BGB ohne schuldhaftes Zögern, mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

4.6. Zeichnungsberechtigung

Für die Zeichnungsberechtigung der Genossenschaft bei Eintragungen in das Sparbuch gelten die im Kassenraum ausgehängten Bekanntmachungen.

5. Verzinsung

5.1. Spareinlagen werden zu den von der Genossenschaft durch Aushang in den Geschäftsräumen bekannt gegebenen Zinssätzen verzinst. Änderungen werden mit ihrer Bekanntgabe wirksam.

5.2. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Einzahlung (bei Überweisungen mit dem Tag der Wertstellung der Gutschrift auf dem Konto der Genossenschaft) und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen berechnet.

5.3. Soweit für besondere Sparformen nichts anderes vereinbart ist, werden die aufgelaufenen Zinsen zum Schluss des Kalenderjahres gutgeschrieben, dem Kapital hinzugerechnet und mit diesem vom Beginn des neuen Kalenderjahres an verzinst. Innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten ab Wertstellung kann über die Zinsgutschriften verfügt werden. Danach unterliegen sie der Kündigungsregelung gemäß Ziffer 7 dieser Sparordnung. Beim Auflösen des Sparkontos werden die Zinsen sofort gutgeschrieben.

5.4. Mit Ablauf von 10 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung auf das Sparkonto geleistet wurde, kann die Genossenschaft die Verzinsung der Spareinlage zum Schluss eines Kalendermonats einstellen. Die Genossenschaft wird den Sparer auf die Einstellung der Verzinsung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich hinweisen.

6. Rückzahlungen

6.1. Spareinlagen werden nur gegen Vorlage des Sparbuchs zurückgezahlt. Ist der Verlust des Sparbuchs der Genossenschaft angezeigt worden, können Spareinlagen auch ohne Vorlage des Sparbuchs zurückgezahlt werden.

6.2. Über Spareinlagen darf durch Überweisung oder Lastschrift nur verfügt werden:

- a) zur Ausführung eines Dauerauftrages zugunsten eines anderen Sparkontos bei der Genossenschaft oder
- b) durch Überweisung an den Sparer selbst oder
- c) durch Lastschrift wegen fälliger Forderungen der Genossenschaft gegen den Sparer.

6.3. Das Sparbuch ist zurückzugeben, wenn die gesamte Spareinlage zurückgezahlt oder das Sparbuch durch ein neues ersetzt wird.

6.4. Wird die Mitgliedschaft des Sparers oder der Angehörigenstatus (§ 15 AO) des Sparers zu einem Mitglied im Sinne der Ziffer 1.1 der Sparordnung beendet, so ist die Genossenschaft verpflichtet, die gesamte Geschäftsbeziehung im Sparverkehr zu dem betreffenden Sparer ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Wegfall der Voraussetzungen gemäß Ziffer 1.1 der Sparordnung wirksam wird, zu kündigen. Gleiches gilt im Fall des Todes des Sparers, wenn der Erbe nach Ende des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, weder Mitglied der Genossenschaft noch Angehöriger (§ 15 AO) eines Mitglieds der Genossenschaft ist. Erben mehrere Personen gemeinsam, kann die Genossenschaft auf die Beendigung der Geschäftsbeziehung verzichten, sofern zumindest eine Person der Erbengemeinschaft Mitglied der Genossenschaft oder Angehöriger (§ 15 AO) eines Mitglieds der Genossenschaft ist.

6.5. Wird das Sparkonto aufgelöst, kann eine Auflösungsgebühr erhoben werden. Die Auflösungsgebühr ist durch Aushang in den Geschäftsräumen bekannt zu geben.

7. Kündigung

7.1. Die Kündigung hat in Textform (§ 126b BGB) zu erfolgen. Rückzahlungen werden nach Ablauf der Kündigungsfrist fällig. Die Möglichkeit der Kündigung steht sowohl dem Sparer als auch der Genossenschaft in gleichem Maße zu.

7.2. Die Kündigungsfrist beträgt für Spareinlagen drei Monate. Eine längere Kündigungsfrist und eine Kündigungssperrfrist kann vereinbart werden.

7.3. Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können – soweit nichts anderes vereinbart ist – ohne Kündigung bis zu einem Betrag von 2.000,00 EUR innerhalb eines Kalendermonats je Sparkonto vom Sparer zurückgefordert werden.

7.4. Verfügt der Sparer bei Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist über einen gekündigten Betrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit, so gilt die Kündigung als nicht erfolgt und der Zinslauf wird nicht unterbrochen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist

7.5. Verfügt der Sparer bei Spareinlagen mit einer vereinbarten Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten über den gekündigten Betrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit, so wird der gekündigte Betrag vom Tag seiner Fälligkeit ab wieder als Spareinlage mit der vormals vereinbarten Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten geführt und verzinst, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.¹

¹ Die Genossenschaft hat den Sparer zu Beginn der Frist, innerhalb derer der gekündigte Betrag abzuheben ist, darauf hinzuweisen, dass der nicht abgehobene Betrag wieder als Sparguthaben mit der vormals vereinbarten Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten fortgeführt wird.

8. Vorzeitige Rückzahlung – Vorschusszinsen

8.1. Ein Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung besteht nicht. Werden Spareinlagen ausnahmsweise vorzeitig zurückgezahlt, so können die zurückgezahlten Einlagen mit Ausnahme des in Ziffer 7.3 genannten Betrages von der Genossenschaft als Vorschuss verzinst werden. Der jeweilige Vorschusszinssatz wird durch Aushang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft bekannt gegeben.

8.2. Auf die Berechnung von Vorschusszinsen kann in besonderen Fällen verzichtet werden, wenn beispielsweise die Spareinlage bei der Genossenschaft wieder angelegt werden soll.

9. Sicherung und Verfügungsbeschränkungen

9.1. Der Sparer kann bestimmen, dass die Genossenschaft nur gegen Vorlage eines vereinbarten Verfügungsnachweises oder unter Beachtung einer besonderen Sicherungsvereinbarung (z. B. Kennwort) leisten darf.

9.2. Der Sparer und die Genossenschaft können Verfügungsbeschränkungen über Spareinlagen vereinbaren.

9.3. Vereinbarungen nach 1. und 2. werden mit der Eintragung durch die Genossenschaft in das Sparbuch wirksam.

10. Abtretung, Verpfändung, Pfändung

10.1. Eine Abtretung oder Verpfändung des Sparguthabens ist der Genossenschaft gegenüber nur wirksam, wenn ihr außer der Anzeige des Sparers nach § 409 bzw. § 1280 BGB auch das Sparbuch vorgelegt und die Abtretung bzw. Verpfändung eingetragen worden ist.

10.2. Die Pfändung einer Spareinlage wird mit der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wirksam. Die Auszahlung oder Übertragung des Guthabens kann allerdings erst gefordert werden, wenn der Genossenschaft das Sparbuch vorgelegt wird.

11. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Sparers

Nach dem Tod des Sparers hat derjenige, der sich gegenüber der Genossenschaft auf die Rechtsnachfolge des Sparers beruft, der Genossenschaft seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Genossenschaft eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Genossenschaft denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Genossenschaft bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

12. Verjährung

Die Genossenschaft kann mit Ablauf von 10 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung geleistet worden ist, das Sparguthaben mit einer Frist von drei Monaten zur Rückzahlung kündigen. Der Anspruch des Sparers auf Rückzahlung verjährt in diesem Fall mit Ablauf von drei Jahren seit Eintritt der Fälligkeit. Die Genossenschaft wird den Sparer hierauf zusammen mit der Kündigung schriftlich hinweisen.

13. Vernichtung – Verlust des Sparbuches

13.1. Der Sparer hat das Sparbuch sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust des Sparbuches ist der Genossenschaft sofort anzuzeigen.

13.2. Macht der Sparer glaubhaft, dass ein Sparbuch vernichtet oder abhanden gekommen ist, so kann die Genossenschaft ein neues Sparbuch ausstellen; das alte Sparbuch gilt damit als kraftlos. Die Genossenschaft kann den Sparer stattdessen auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen und die Ausfertigung eines neuen Sparbuches von dem Ergebnis des gerichtlichen Aufgebots abhängig machen.

13.3. Wird das Sparbuch nach der Verlustanzeige von einem Dritten vorgelegt, bevor die Kraftloserklärung wirksam geworden ist, so darf die

Genossenschaft an diesen nur zahlen, wenn sich der Sparer hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt oder der Dritte eine rechtskräftige Entscheidung über seine Verfügungsberechtigung beibringt.

14. Haftung

14.1. Die Genossenschaft haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Sparer durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung von Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens (§ 254 BGB), in welchem Umfang Genossenschaft und Sparer den Schaden zu tragen haben.

14.2. Wenn ein Auftrag in der Form ausgeführt wird, dass die Genossenschaft einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, beschränkt sich die Haftung der Genossenschaft auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

14.3. Die Genossenschaft haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

14.4. Im Übrigen trägt der Sparer die Folgen, wenn er gegen die Bestimmungen dieser Sparordnung verstößt sowie alle Nachteile aus dem Abhandenkommen, der missbräuchlichen Verwendung, der Fälschung oder der Verfälschung des Sparbuchs.

14.5. Hält der Sparer bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Genossenschaft gesondert mitzuteilen.

15. Schutz der Einlagen

Die Genossenschaft ist dem Selbsthilfefonds zur Sicherung von Spareinlagen bei Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung angeschlossen. Dieser wurde durch den GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. errichtet und besteht seit 1974.

Ausschließlicher Zweck des Selbsthilfefonds ist es, die Einlagen der Kunden bei den angeschlossenen Wohnungsgenossenschaften zu sichern. Die angeschlossenen Wohnungsgenossenschaften leisten jährliche Beiträge.

Besteht die Gefahr, dass eine Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung die Verpflichtung aus Einlagen nicht erfüllen kann, so kann der GdW den Selbsthilfefonds im Rahmen des Statuts und im Interesse des Vertrauens in die angeschlossenen Wohnungsgenossenschaften einsetzen. Ein formaler Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.

Der Selbsthilfefonds des GdW ist durch »Statut des Selbsthilfefonds zur Sicherung von Spareinlagen von Wohnungsgenossenschaften« geregelt; Das Statut wird dem Sparer auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

16. Änderung der Sparordnung

Die Genossenschaft darf die Geschäftsbedingungen für Sparkonten (Sparordnung) ändern. Änderungen oder Neufassung werden für beide Teile durch Aushang im Kassenraum der Genossenschaft verbindlich. Änderungen, die den Sparer nicht nur unwesentlich belasten, werden durch schriftliche Benachrichtigung und durch Aushang oder Auslegung bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Sparer nicht widerspricht. Auf diese Folge wird die Genossenschaft jeweils bei Bekanntgabe einer solchen Änderung besonders hinweisen. Der Widerspruch des Sparers muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung bei der Genossenschaft in Textform (§ 126b BGB) eingegangen sein. Kann keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragsschließenden ein außerordentliches Kündigungsrecht mit der Maßgabe zu, dass das Sparverhältnis zum Schluss des folgenden Kalendermonats in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden kann.

17. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften und die behördlichen Anordnungen für den Sparverkehr.

Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main

Der Vorstand

Frankfurt am Main, den 01. Februar 2019